



LUDWIGSBURG



EU-weite Vergabe von Planungsleistungen

Mündlicher Bericht zur Neuregelung

Bauausschuss 20.09.2023

EU-weite Vergaben bei Hochbaumaßnahmen

Schwellenwerte

- Die Schwellenwerte setzen die Grenze zwischen nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren.
- Am 1. Januar 2022 wurde der Schwellenwert für die EU-weite Vergabe von **Bauleistungen auf 5.382.000 € netto** angepasst.
- Am 1. Januar 2022 wurde der Schwellenwert für die EU-weite Vergabe von **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auf 215.000 € netto** angepasst. Dieser Wert ist maßgeblich dafür, ob die Vergabeverordnung (VgV) Anwendung findet.

Vergabe von Planungsleistungen nach VgV

Berechnung des Auftragswerts bei Planungsleistungen:
Aufhebung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV zum 24. August 2023

- Der Bund hat mit mehrheitlicher Zustimmung der Länder beschlossen, **die Privilegierung für die Auftragswertberechnung von Planungsleistungen** aufzuheben.
- Die entsprechende Verordnung wurde am 24.08.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 25.08.2023 in Kraft getreten.
- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts ist der Tag, an dem das Vergabeverfahren eingeleitet wird. Laufende Vergabeverfahren sind daher von der Aufhebung nicht betroffen.



Auszug DAB 07/23

Aufhebung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV

- Dadurch werden künftig bei der Ermittlung des Schwellenwerts **alle Planungsleistungen** zusammengerechnet und nicht mehr – wie bisher – nur die Planungsleistungen gleicher Art.
- Dies führt dazu, dass sich die Zahl erforderlicher VgV-Verfahren drastisch erhöhen wird. Bei einem **Bauvorhaben ab 1 Mio. € Gesamtkosten** wären wohl alle Planungsleistungen unabhängig vom singulären Auftragswert **europaweit** auszuschreiben.



Europaweite Ausschreibungen werden die Regel

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) und die Länderkammern haben seit Bekanntwerden des Vertragsverletzungsverfahrens dafür geworben, die Vergabeordnung (VgV) in ihrer jetzigen Form beizubehalten. Nun hat der Bundesrat wenige Wochen nach dem Bundestag der Streichung des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV doch zugestimmt. Dadurch werden künftig bei der Ermittlung des Schwellenwerts alle Planungsleistungen zusammengerechnet und nicht mehr – wie bisher – nur die Planungsleistungen gleicher Art. Dies führt dazu, dass die Planungskosten aller öffentlichen Bauvorhaben ab etwa 860.000 Euro Baukosten in der Regel europaweit ausgeschrieben werden müssen.

Zuletzt hatte die Architektenkammer Baden-Württemberg gemeinsam mit dem Städtetag sowie dem Gemeindegtag vor den Folgen im Planungsmarkt gewarnt und die Landesregierung gebeten, die Zustimmung zur geänderten Verordnung im Bundesrat zu verweigern. Die Änderung führe zu nachteiligen Folgen für vergebende Stellen sowie die mittelständisch geprägte Planungswirtschaft, argumentierte das Verbändebündnis: „Städte, Gemeinden und vergebende öffentliche Einrichtung müssen Planungsleistungen bei beinahe allen Projekten europaweit ausschreiben. Dies führt zu einer weiteren Belastung der bereits äußerst stark belasteten Verwaltungen.“ Und weiter: „Die Ausweitung öffentlicher Vergabepflichten stärkt dezidiert Generalunternehmer, die sich aufgrund größerer Kapazitäten häufiger an Verfahren beteiligen als die mittelstandsgeprägte Bürolandschaft. Dies geht auf Kosten der Orts- und Sachkenntnis, die aus der kleinteiligen Struktur des Planungsmarktes resultiert.“

Mit dieser Entscheidung ist die Bundesregierung gegenüber der europäischen Kommission eingeknickt. Nationale Besonderheiten seien abzuschaffende Marktbarrieren. Eine dieser Besonderheiten waren nach Auf-

fassung der EU die Ausnahmen für Planungsleistungen bei der Auftragswertbewertung. Dies, so die Forderung von BAK und dem Verbändebündnis, hätte vom europäischen Gerichtshof (EuGH) geklärt werden sollen. Die Sorge vor einer weiteren gerichtlichen Niederlage war anscheinend zu groß: „Würden [...] keine Anpassungen des nationalen Rechtsrahmens vorgenommen, droht mit sehr großer Wahrscheinlichkeit eine Klage der Europäischen Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof und ein dortiges Unterliegen“, hieß es in der dazugehörigen Drucksache. Diese Einschätzung teilte das Verbändebündnis explizit nicht. Als Tellerfolg kann verbucht werden, dass der Bundesrat die Bundesregierung auffordert, den Ländern klarstellende Erläuterungen zur rechtssicheren Berechnung des geschätzten Auftragswertes zu übermitteln, um die Folgen der Änderung abzumildern. Nun bleibt abzuwarten, wie sich die Verordnung konkret in der Praxis auswirkt. ■

FELIX GOLDBERG

Kommentar zur Änderung der Vergabeverordnung

Die Änderung der Vergabeverordnung soll Binnenmarktbarrieren abbauen. Sagt die europäische Kommission. Zu einem der nachweislich liberalsten Sektoren. Und in einem Markt, der von Kenntnis der örtlichen Gesetze, Satzungen, Bedarfe und Baukultur lebt. Ein paar Fakten gefällig? Aufgrund unterschiedlicher Rechtssysteme und Sprachbarrieren kommt es kaum zur Beteiligung ausländischer Büros, unter 1 Prozent der ausgeschriebenen Planungsleistungen werden ins Ausland vergeben. Rund 92 Prozent der Büros gibt an, sich nicht an Verfahren im Oberschwellenbereich zu beteiligen. Natürlich sprechen solche Zahlen nicht für einen Binnenmarkt. Man möchte aber fast meinen, dies liegt in der Natur der Sache. Manche Wirtschaftsgüter sind schlicht nicht mobil. Ortskenntnis ist so eines.

Die Planungsleistungen beinahe jeder mehrgroupigen Kita könnten bald europaweit ausgeschrieben werden müssen. Im Bild: KiTa KIBIZ, Aalen | Architekten: Widmaier, Seibert, Aalen | LA: Stadt Aalen (LPH 2-3) sowie Plan Werk Stadt, Westhausen

Das Positionspapier mit dem sich AKBW, Städtetag BW und Gemeindegtag BW vor der Abstimmung im Bundesrat an Ministerin Nicole Razavi MdL, und Rudi Hoogvliet, Staatssekretär und Bevollmächtigter beim Bund, wendeten, ist online zu lesen: www.akbw.de/positionspapier-vgv

Die DIN 276 Kostengruppe 700 im Detail

Baunebenkosten

710 Bauherrenaufgaben

- 711 Projektleitung
- 712 Bedarfsplanung
- 713 Projektsteuerung
- 714 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
- 715 Vergabeverfahren
- 719 Sonstiges zur KG 710

720 Vorbereitung der Objektplanung

- 721 Untersuchungen
- 722 Wertermittlungen
- 723 Städtebauliche Leistungen
- 724 Landschaftsplanerische Leistungen
- 725 Wettbewerbe
- 729 Sonstiges zur KG 720

Planungsleistungen

730 Objektplanung

- 731 Gebäude und Innenräume
- 732 Freianlagen
- 733 Ingenieurbauwerke
- 734 Verkehrsanlagen
- 739 Sonstiges zur KG 730

740 Fachplanung

- 741 Tragwerksplanung
- 742 Technische Ausrüstung
- 743 Bauphysik
- 744 Geotechnik
- 745 Ingenieurvermessung
- 746 Lichttechnik, Tageslichttechnik
- 747 Brandschutz
- 748 Altlasten, Kampfmittel, kulturhistorische Funde
- 749 Sonstiges zur KG 740

weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen etc.

750 Künstlerische Leistungen

- 751 Kunstwettbewerbe
- 752 Honorare
- 759 Sonstiges zur KG 750

760 Allgemeine Baunebenkosten

- 761 Gutachten und Beratung
- 762 Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen
- 763 Bewirtschaftungskosten
- 764 Bemusterungskosten
- 765 Betriebskosten nach der Abnahme
- 766 Versicherungen
- 769 Sonstiges zur KG 760

790 Sonstige Baunebenkosten

- 791 Bestandsdokumentation
- 799 Sonstiges zur KG 790

Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen

EU-weit / national

- Planungsleistungen sind grundsätzlich zu addieren. Im Rahmen des 80/20-%-Kontingents können auch bei Überschreitung des EU-Schwellenwerts 20% der Leistungen national vergeben werden!

(2) Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen

Die Verfahren für die Vergabe von Liefer-, (gewerblichen) Dienst- und freiberuflichen Leistungen wurden aus der VOL/A, bzw. VOF mit der Novellierung der VgV in dieser zusammengeführt. Die Verfahren verlaufen nunmehr grundsätzlich parallel. Hiernach stehen das offene und das nicht offene Verfahren dem Auftraggeber, entsprechend zur Regelung für Bauleistungen, wahlweise gleichrangig zur Verfügung. Sofern ein Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst (ehemalige Fallgruppe der „nicht abschließend beschreibbaren Leistungen“ (VOF-Leistung)), ist ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zulässig. Für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bestimmt die VgV, dass diese in der Regel im Rahmen von Verhandlungsverfahren vergeben werden.⁶⁵ Die Vergabe im offenen oder nicht offenen Verfahren bleibt alternativ möglich. Auftragswerte für Planungsleistungen sind grundsätzlich zu addieren.⁶⁶ Im Rahmen des 80/20-%-Kontingents können auch wenn der EU-Schwellenwert überschritten wird, Leistungen in Höhe von 20 % des Auftragswertes gemäß nationalem Vergaberecht ausgeschrieben werden.

Auswirkungen auf Vergaben im Hochbau

Übersicht externer Dienstleistungen (Bsp. Schulprojekt)
Definition von Planungsleistungen

1. Planungsleistungen

- Objektplanung
- Tragwerksplanung
- HLS-Planung
- Elektroplanung
- Freianlagenplanung
- Tiefbauplanung
- Fachraumplanung

Vergabe
80% EU-weit
(nach VgV)
und
20% national*

2. Beratungsleistungen

- Bodengutachten
- Bauphysik
- Vermessung
- Brandschutzgutachten
- Sigeko
- Schadstoffgutachten
- Controlling
- Juristische Beratung

Vergabe
100%
national*

*wenn Vergabesumme im einzelnen < 215.000 € netto

Auswirkungen auf Vergaben im Hochbau

Definition von Planungsleistungen

Addition aller Planungsleistungen zu einem Bauvorhaben?

- Derzeit ist **keine rechtssichere Einschätzung möglich, welche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben zu vergebenen Dienstleistungsaufträge zusammenzurechnen sind** bzw. für sich betrachtet werden können. Dies gilt auch nach der Veröffentlichung der Erläuterungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Einer Prüfung im Einzelfall durch die jeweilige Vergabestelle und einer etwaigen Auslegung durch die Vergabekammern und der Oberlandesgerichte kann nicht vorgegriffen werden.
- In jedem Fall führt die Neuregelung zu einem **erhöhtem Zeit- und Kostenaufwand bei den Vergabeverfahren** und trägt somit auch zu **höheren Projektkosten** bei.